

761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (742 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert wird (Gerichtliche Einbringungsgesetz-Novelle 1965 — GEGNov. 1965)

Das Ziel des Gesetzentwurfes ist, die Berechnung und Einhebung der durch die Ausfertigung und Zustellung entstehenden Kosten (Ausfertigungskosten) so einfach zu gestalten, daß der Verwaltungsaufwand und der Einhebungserfolg in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Dieses Ziel erfordert ein Abgehen von der derzeit geltenden Einzelverrechnung, die umständlich und schwer übersehbar ist, und die Einführung einer Berechnung nach Pauschalsätzen. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes wird weiters im Entwurf vorgesehen, daß die Ausfertigungskosten in der Regel gemeinsam mit fälligen Gerichtsgebühren durch Beibringung von Gerichtskostenmarken zu entrichten sind. Es soll auch erreicht werden, daß die Parteien und Parteienvertreter den Betrag, den sie zur Deckung der Ausfertigungskosten entrichten müssen, leicht erkennen und berichtigen können; hiedurch wird es ihnen möglich sein, durch die rechtzeitige Entrichtung der Ausfertigungskosten die nachträgliche Einhebung zu vermeiden, die für sie mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und oft auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, die insbesondere dann ins Gewicht fallen, wenn es sich um Parteien handelt, die zur Hereinbringung ihrer Forderungen wiederholt auf die Hilfe des Gerichtes angewiesen sind.

Da es sich bei den Ausfertigungskosten um Auslagen (Kosten) handelt, sieht der Entwurf vor, daß auf sie die Gebührenbefreiungsvor-

schriften — mit Ausnahme der des Armenrechtes — keine Anwendung finden. Die Ausfertigungskosten müssen daher — wie nach dem geltenden Recht die Postgebühren — auch von den aus anderen Gründen persönlich gebührenbefreiten Parteien entrichtet werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die vom Rechnungshof schon mehrmals geforderte Klarstellung vor, ob und inwieweit sich das im § 5 GEG. 1962 verankerte Zurückbehaltungsrecht auch auf Geldbeträge und bewegliche körperliche Sachen erstreckt, die in die Verwahrung der gerichtlichen Gefangenhäuser, Strafanstalten oder Arbeitshäuser genommen werden.

Weiters wird der Anwendungsbereich der Zahlungsaufforderung, die zur Einbringung von fällig gewordenen Gerichtsgebühren und Kosten vor der Erlassung eines formellen Zahlungsauftrages als eine Art Mahnung ergehen kann, durch Auflassung der bestehenden betragsmäßigen Beschränkungen erweitert, da sich diese aufwandersparende Einrichtung in der Praxis bewährt hat.

Der Justizausschuß hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juni 1965 in Anwesenheit des Staatssekretärs Doktor Hetzenauer in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (742 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Juni 1965

Dr. Kleiner
Berichterstatter

Dr. Nemeccz
Obmann